

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2448

vom 11. September 1984

Wasserschutzzone und Nutzungsreglement für die Hefleten- quellen der Gemeinde Zunzgen

Die Einwohnergemeindeversammlungen von Tenniken und Zunzgen haben am 21. Mai bzw. am 26. April 1984 die Ausscheidung einer Wasserschutzzone für die Hefletenquellen beschlossen und dazu ein Nutzungsreglement erlassen. Die Schutzzonenpläne und das Nutzungsreglement wurden gemäss § 5 des Baugesetzes während dreissig Tagen, vom 1. Juni bis 30. Juni 1984 bzw. vom 4. Mai bis 2. Juni 1984 in den Gemeinden Tenniken und Zunzgen öffentlich aufgelegt. Innert der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Der Gemeinderat von Zunzgen unterbreitet mit Schreiben vom 16. August 1984 die Mutation zu den Zonenplänen dem Regierungsrat zur Genehmigung.

Rechtsgrundlagen

Gemäss § 3 Absatz 6 des Wasserversorgungsgesetzes sind die Gemeinden verpflichtet, für ihre eigenen Wasserbeschaffungsanlagen die erforderlichen Schutzzonen zu errichten. Die Gemeinden haben die Schutzzonen in ihren Zonenplänen auszuscheiden und die notwendigen Vorschriften zu erlassen (§ 16 Absatz 3 der Vollziehungsverordnung zum Grundwassergesetz). Das formelle Verfahren für die Ausscheidung der Schutzzonen durch die Gemeinden richtet sich nach den §§ 3ff. des Baugesetzes.

Zweck der Schutzzonen

Grund- und Quellwasser, das für die Trinkwasserversorgung genutzt wird, ist vor chemischen und bakteriologischen Verunreinigungen zu schützen. Dies erfordert das Ausscheiden von Schutzzonen und den Erlass von Nutzungsvorschriften innerhalb der Schutzzonen.

Ueberprüfung der Schutzzonen

Die von den Einwohnergemeindeversammlungen von Tenniken und Zunzgen ausgeschiedene Schutzzone und erlassenen Nutzungsvorschriften erfüllen die formell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung durch den Regierungsrat gemäss §§ 3ff. des Baugesetzes.

Die materiellen Grundsätze für die Abgrenzung der Schutzzone sind beachtet worden. Die erlassenen Nutzungsvorschriften entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen.

Auch hinsichtlich der regionalen Wasserversorgungsplanung steht einer Genehmigung nichts im Wege.

://: Gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes in Verbindung mit § 16 Absatz 3 der Vollziehungsverordnung zum Grundwassergesetz wird die mit Beschlüssen der Einwohnergemeindeversammlungen von Tenniken und Zunzgen am 21. Mai bzw. 26. April 1984 ausgeschiedene Wasserschutzzone für die Hefletenquellen, bestehend aus Plänen und Nutzungsreglement, genehmigt und als allgemeinverbindlich erklärt. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 64/ZP/0/6 (Tenniken) und 74/ZP/1/14 (Zunzgen) versehenen Pläne.

Mitteilung an Gemeinderat Tenniken, 4456 Tenniken
Gemeinderat Zunzgen, 4455 Zunzgen
Forstamt
Amt für Liegenschaftsverkehr
Meliorationsamt
Bauinspektorat
Amt für Orts- und Raumplanung (4)
Tiefbauamt
Kantonales Laboratorium
Landeskanzlei (Amtsblatt)
Amt für Umweltschutz und Energie (4) mit
je 10 genehmigten Plänen und Reglementen)
Bau- und Landwirtschaftsdirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'G' followed by a series of loops and a final vertical stroke.